

**Nutzungsbedingungen für die
Serviceeinrichtungen Kiel-Nordhafen/Kiel-Wik
betrieben durch die DWK GmbH**
Besonderer Teil (BT)

gültig ab 01.02.2020

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
1. Geltungsbereich	6
1.1. Allgemeines	6
1.2. Kontaktadressen	6
2. Beschreibung der Gleisanlagen der SE KN/KW	7
2.1. Besonderheiten der Nutzungsbereiche	7
2.1.1. Rangierbereich Uferstraße links	7
2.1.2. Rangierbereich Uferstraße links 50m	8
2.1.3. Nutzung im Rangierbereich Uferstraße rechts zum Be- und Entladen	8
2.2. Besonderheiten der Infrastruktur	8
2.2.1. Weichenbedienung	8
2.2.2. Betanken	8
3. Weitere Zugangsvoraussetzungen	8
3.1. Technische Zugangsvoraussetzungen	8
3.1.1. Zulassung von Fahrzeugen	8
3.1.2. Nichterfüllung von Fahrzeuganforderungen	9
3.2. Vertragliche Zugangsvoraussetzungen	9
3.2.1. Voraussetzungen zur Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen	9
3.2.2. Nutzungsverträge der SE KN/KW (NV-SE)	10
3.2.2.1. GINV-SE	10
3.2.2.2. ENV-SE	10
3.2.2.3. INV-SE	10
3.3. Fehlende oder nicht plausible Angaben in den Verträgen	11
3.4. Anmeldungen von Netzfahrplan- und Gelegenheitsverkehren	11
3.4.1. Netzplanverkehre	11
3.4.2. Gelegenheitsverkehre	12
3.4.3. Anmeldungen für außergewöhnliche Transporte	12
3.5. Nutzungen der Gleisanlagen für den Eigenbedarf im Fall von Netzfahrplanverkehren	12
3.6. Zuweisung von Nutzungsbereichen der SE KN/KW	13

3.7.	Zustandekommen des ENV-SE durch Weisung	13
3.8.	Konfliktlösungsverfahren im Netzfahrplanverkehr	14
3.8.1.	Koordinierungsverfahren	14
3.8.2.	Entscheidungsverfahren	14
3.9.	Konfliktlösungsverfahren im Gelegenheitsverkehr	15
3.10.	Nebennutzung	15
4.	Kündigung	15
4.1.	Kündigung aus wichtigem Grund	15
4.2.	Kündigung bei Änderungen der NBS	16
4.3.	Kündigung von INV-SE	16
5.	Pflichten des EIU	17
5.1.	Besetzung der Betriebsleitung des EIU	17
5.2.	Kommunikation bei Änderung der Betriebsabläufe	17
5.3.	Vermittlung von Ortskenntnissen	17
6.	Pflichten des Antragstellers	17
6.1.	Ordnungsgemäße Nutzung	17
6.2.	Umweltrechtliche Genehmigung	17
6.3.	Räumung der Gleisanlagen	17
6.4.	Kapazitätsfreimeldung	17
7.	Entgeltgrundsätze	18
7.1.	Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzung der Gleisanlagen	18
7.2.	Entgeltberechnungsgrundsatz	18
7.3.	Entgeltberechnung bei ganzjähriger ununterbrochener vertraglicher Bindung	18
7.4.	Entgeltberechnung bei mehreren Nutzern	18
7.4.1.	Entgeltberechnung bei Nutzung mehrerer Antragsteller im Rahmen der Netzfahrplanvergabe	18
7.4.2.	Entgeltabrechnung bei Nebennutzung durch mehrere Antragsteller	19
7.5.	Unangemeldete und unberechtigte Nutzungen der SE KN/KW	19
7.6.	Nutzungen außerhalb der Besetzungszeiten der Betriebsleitung	19
7.7.	Reinigungskosten	19
7.8.	Zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen	20
8.	Störungen in der Betriebsabwicklung	20
9.	Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen	20
9.1.	Allgemeines	20

9.2.	Entgelt	20
9.3.	Notmaßnahmen	21
9.4.	Nutzung anderer Nutzungsobjekte	21
9.5.	Nebennutzung bei Störung in der Betriebsabwicklung	21
9.6.	Weitere Kosten	21
10.	Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen	21
10.1.	Baubedingte Änderungen	21
10.2.	Baubedingte Kapazitätseinschränkungen	22
11.	Investitionen auf Wunsch des Antragstellers	22
12.	Übertragung von Rechten und Pflichten des EIUs	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AktG	Aktiengesetz
aT	außergewöhnliche Transporte
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ENV-SE	Einzelnutzungsinfrastrukturvertrag für die Serviceeinrichtung im Streckenbereich
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnenschifffahrt
GINV-SE	Grundsatzinfrastrukturnutzungsvertrag für die Serviceeinrichtung, der die Grundsätze des Vertragsverhältnisses regelt
INV-SE	Infrastrukturnutzungsvertrag der Serviceeinrichtung im Rangierbereich und für die Abstellung
i.S.	Im Sinne
lit.	Buchstabe
m	Meter
NBS	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen Kiel Nordhafen/Kiel-Wik (soweit ohne Jahreszahl, handelt es sich um die vorliegenden)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Ril	Richtlinie
SGV	Schienengüterverkehr
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
Tfz	Triebfahrzeug
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)

1. Geltungsbereich

1.1. Allgemeines

In Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Teils (AT) der Nutzungsbedingungen (NBS) regelt der Besondere Teil (BT) der NBS spezifische Rechte und Pflichten zwischen dem Zugangsberechtigten (ZB) i. S. v. § 1 Abs. 12 ERegG, einschließlich etwaiger nach § 51 Abs. 1 S. 3 ERegG einbezogener Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) oder anderer Drittunternehmen gem. § 22 ERegG (nachfolgend einzeln oder auch gemeinsam „Antragsteller“ genannt) und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Serviceeinrichtung Kiel Nordhafen/Kiel-Wik (SE KN/KW) hinsichtlich der Nutzung der Gleisanlagen und – soweit angeboten – der Erbringung von unmittelbar mit der SE KN/KW zusammenhängenden Serviceleistungen.

Die Regelungen der NBS BT sind vorrangig zu denen der NBS AT.

Neufassungen oder Änderungen der NBS, auch aufgrund behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen, werden kostenfrei im Internet in deutscher Fassung zur Verfügung gestellt:

<http://dwk-service.de/eisenbahninfrastruktur-downloads.html>

1.2. Kontaktadressen

DWK GmbH

Geschäftssitz Frankfurt

Guillettstraße 25

60325 Frankfurt am Main

Betriebsstätte Kiel

Lerchenstraße 18 - 20

24103 Kiel

Ansprechpartner

Telefon +49 69 716 77 756

Fax +49 69 716 78 735

E-Mail serviceeinrichtung@dwk-service.de

Frau Meike Hagedorn

Mobil +49 172 5268203

E-Mail meike.hagedorn@dwk-service.de

1.3. Besetzung der Betriebsleitung des EIU

Die Besetzung der Betriebsleitung sind wie folgt:

Montag bis Freitag:

Besetzung der Betriebsleitung 8:30 bis 17:00 Uhr

Betriebsruhe 23:00 bis 7:30 Uhr

Während der Betriebsruhe ist die Nutzung der Gleisanlagen nur nach Rücksprache während der Besetzung der Betriebsleitung und vorheriger Zuweisung durch das EIU möglich. Das EIU behält sich vor, die Zuweisung zu verweigern, sofern gesonderte Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um die Nutzung der Gleisanlagen während der Betriebsruhe zu ermöglichen (z. B. Vermittlung örtlicher Betriebskenntnis gemäß Ziffer 1.5. NBS BT).

Änderungen werden mit einer Frist von 6 Wochen angekündigt.

1.4. Kommunikation bei Änderung der Betriebsabläufe

Absehbare Abweichungen gegenüber den bekanntgegebenen Betriebsabläufen (Betriebsstellen, Termine, betriebliche Verfahren) erfolgen unverzüglich ab Kenntnis des EIU durch eine Bekanntgabe der Änderung in Textform. Ist die Bekanntgabe nicht mit einer Frist von mindestens sechs Wochen Vorlauf vor der zugewiesenen Fahrwegskapazität möglich, wird das Benehmen mit dem betroffenen Antragsteller hergestellt.

Kann bei beabsichtigter Verlegung einer zugewiesenen Fahrwegskapazität das Benehmen nicht hergestellt werden, wird die betroffene Nutzung nicht durchgeführt.

1.5. Vermittlung von Ortskenntnissen

Das EIU vermittelt auf Anfrage des Antragstellers vor der erstmaligen Nutzung einer Serviceeinrichtung die erforderliche Ortskenntnis.

2. Beschreibung der Gleisanlagen der SE KN/KW

Die Nutzungsbereiche der SE KN/KW teilen sich wie folgt auf:

- a) Streckenbereich Suchsdorf-Wik
eingleisiger Streckenbereich beginnend im Anschlussbahnhof Suchsdorf und endend in der Uferstraße an der Weiche 15
- b) Rangierbereich Uferstraße
unterteilt in die Rangierbereiche
 - Rangierbereich Uferstraße rechts
 - Rangierbereich Uferstraße links
 - Rangierbereich Uferstraße links 50m
 - Rangierbereich Uferstraße komplett
- c) Abstellung
mit Kapazitäten zur Abstellung im
Rangierbereich Uferstraße
Anschlussbahnhof Suchsdorf Gleis 4

2.1. Besonderheiten der Nutzungsbereiche

2.1.1. Rangierbereich Uferstraße links

Auf dem landseitigen Gleis im Rangierbereich Uferstraße links können die Gleisanlagen im Lichtraumprofil durch die Industrieanlagen (Krananlage) der dort ansässigen Firma Hauptgenossenschaft Nord AG (HaGe) behindert sein. Die Firma HaGe ist verpflichtet, die Gleisanlagen auf dem landseitigen Gleis im Rangierbereich Uferstraße links auf Anweisung des EIU frei zu räumen. Um die Abstimmung über die Belegung dieser Gleisanlagen zu beschleunigen, hat der Antragsteller die Möglichkeit, sich direkt unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktdaten mit der HaGe in Verbindung zu setzen und die Freiräumung zu veranlassen.

Raps Ölsaatenverarbeitungs GmbH
Raiffeisen/HaGe Kiel
Silo Kiel-Nordhafen
Uferstraße 65 a
24106 Kiel
Tel: 0431 – 888 20 30
0431 – 888 20 33
0431 – 888 20 34

In diesem Fall wird der Antragsteller seiner Anmeldung eine entsprechende Notiz über die Aussage der Firma HaGe beifügen; das EIU wird dann insoweit keine eigene Abstimmung mehr vornehmen.

2.1.2. Rangierbereich Uferstraße links 50m

Ausschließlich für Nutzungen des landseitigen Gleises im Rangierbereich Uferstraße links, die nicht mehr als 50 m Gleislänge erfordern, ist eine vorherige Anmeldung der Nutzung und die Zuweisung dieser nicht erforderlich. Derartig genutzte Kapazitäten sind dem EIU unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Antritt der ersten Nutzung, anzuzeigen.

2.1.3. Nutzung im Rangierbereich Uferstraße rechts zum Be- und Entladen

Im Rangierbereich Uferstraße rechts ist die Be- und Entladung von Kesselwagen möglich.

2.2. Besonderheiten der Infrastruktur

2.2.1. Weichenbedienung

Die Bedienung der ortsgestellten Weichen erfolgt durch den Antragsteller.

2.2.2. Betanken

Das Betanken ist auf der SE KN/KW untersagt.

3. Weitere Zugangsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 NBS AT gelten folgende Regelungen:

3.1. Technische Zugangsvoraussetzungen

3.1.1. Zulassung von Fahrzeugen

Zum Einsatz kommende Fahrzeuge müssen im Regelfall für den Einsatz in der SE KN/KW zugelassen sein. D.h., der Antragsteller muss über die Abnahme nach EBO oder die Inbetriebnahmegenehmigung nach TEIV für die Fahrzeuge (vgl. Ziffer 2.4 NBS AT) verfügen. Nicht nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 zugelassene Fahrzeuge müssen den betrieblichen Standards auf der Serviceeinrichtung entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung des EIU, der zuständigen Behörde und nach den Regelungen der Einsatzbedingungen zum Einsatz kommen.

3.1.2. Nichterfüllung von Fahrzeuganforderungen

- a) Für die den Bestimmungen der EBO bzw. TEIV entsprechende Durchführung von Untersuchungen und die Instandhaltung seiner Fahrzeuge ist ausschließlich Antragsteller verantwortlich. In den Wagenpark des Antragstellers eingestellte Fahrzeuge Dritter oder aufgrund besonderer Abmachungen übernommene Fahrzeuge anderer gelten insoweit als Fahrzeuge des Antragstellers. Wird das EIU gleichwohl wegen Schäden von nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht durchgeführter Untersuchungen oder Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen in Anspruch genommen, gilt Ziffer 6 NBS AT entsprechend.
- b) Erfordert ein Verstoß eines Antragstellers, gegen Verpflichtungen aufgrund der Richtlinien im Sinne von Ziffer 5 NBS BT oder den Bestimmungen dieser Ziffer 3.1 NBS BT, ein Aussetzen von Fahrzeugen des Antragstellers, setzt der Antragsteller diese Fahrzeuge unverzüglich auf seine Kosten aus dem Zugverband aus. Andernfalls setzt das EIU Fahrzeuge auf Kosten des Antragstellers aus bzw. lässt das Aussetzen auf Kosten des Antragstellers durchführen. Dies gilt auch für daraus folgende Abstellungen von Fahrzeugen. Ziffer 5.4 der NBS AT gilt entsprechend.

3.2. Vertragliche Zugangsvoraussetzungen

3.2.1. Voraussetzungen zur Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen

Die Zuweisung einer Fahrwegskapazität durch das EIU nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NBS AT und dieser NBS BT setzt folgende Erfüllung voraus:

- a) Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 der NBS AT und dieser Ziffer 3 der NBS BT, sowie der der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen
- b) Abschluss eines Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrages der Serviceeinrichtung (GINV-SE) in der jeweils gültigen Fassung
- c) Anmeldung einer Einzelnutzungsvereinbarung der Serviceeinrichtung (ENV-SE) und/oder
- d) Abschluss eines pauschalen Infrastrukturnutzungsvertrages der Serviceeinrichtung (INV-SE)

In den Fällen, in denen ausschließlich das vom ZB benannte EVU oder ein Drittunternehmen die Infrastruktur nutzt, beziehen sich die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 NBS AT ebenso auf das benannte EVU bzw. Drittunternehmen. Sofern sich bei den Antragstellern Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 NBS AT ergeben, ist sie verpflichtet, dies dem EIU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2.2. Nutzungsverträge der SE KN/KW (NV-SE)

3.2.2.1. GINV-SE

Der GINV-SE hat eine maximale Laufzeit bis zum 31.12. eines jeden Jahres und muss jedes Jahr spätestens mit Anmeldung der ersten Fahrwegskapazität (ENV-SE bzw. INV-SE) in der aktuell gültigen Fassung abgeschlossen werden. Ein GINV-SE kommt durch die Annahme des von dem EIU unterbreiteten Angebots gemäß Muster Anlage 1 durch den Antragsteller zustande. Die Annahme des GINV-SE durch den Antragsteller muss schriftlich erfolgen, es sei denn, diese NBS BT enthalten hierzu besondere Bestimmungen. Auf die Fristen des § 13 Abs. 1 ERegG wird hingewiesen.

3.2.2.2. ENV-SE

- a) Der Antragsteller muss spätestens mit Übersendung des ersten ENV-SE einen GINV-SE in Schriftform mit dem EIU abgeschlossen haben.
- b) Die Anmeldung einer Fahrwegskapazität kommt mit der Abgabe eines ENV-SE in Textform (E-Mail) gemäß Muster Anlage 2 zustande. Das ENV-SE ist im Internet unter <http://dwk-service.de/eisenbahninfrastruktur-downloads.html>

abrufbar.

- c) Der Zugang zu den Gleisanlagen ist nur nach Zuweisung in Textform durch das EIU gestattet.

3.2.2.3. INV-SE

- a) Der Antragsteller muss spätestens mit Übersendung eines INV-SE in Schriftform einen GINV-SE ebenso in Schriftform mit dem EIU abgeschlossen haben.
- b) Ein INV-SE kommt durch die Annahme des von dem EIU unterbreiteten Angebots gemäß Muster Anlage 3 durch den Antragsteller zustande. Die Annahme des INV-SE durch den Antragsteller muss schriftlich erfolgen. Auf die Fristen des § 13 Abs. 1 ERegG wird hingewiesen.
- c) Der Antragsteller, der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der NBS oder der Änderung von Nutzungsentgelten, bereits Vertragspartei eines INV-SE ist, erhält von dem EIU unverzüglich nach der Veröffentlichung ein Angebot eines INV-SE auf Basis des bisherigen Kapazitätsabrufes gemäß Muster Anlage 3 mit rückwirkender Wirkung zum Inkrafttreten der Änderungen der NBS. Die Annahme dieses Angebotes muss schriftlich erfolgen. Auf die Fristen des § 13 Abs. 1 ERegG wird hingewiesen. Alternativ hat der Antragsteller die Möglichkeit nach Veröffentlichung von Änderungen der NBS eine Anmeldung gemäß Ziffer 3.2.2.2 NBS BT zu stellen. Ziffer 3.7 NBS BT bleibt unberührt.

- d) INV-SE mit einer unbefristeten Laufzeit oder eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren, die vor dem 11. April 2012 abgeschlossen wurden, verlieren zum 30.09.2017 ihre Gültigkeit, sofern sie Regelungen enthalten, die nicht mit den aktuellen gesetzlichen Richtlinien nach ERegG konform sind.

3.3. Fehlende oder nicht plausible Angaben in den Verträgen

Fehlende Angaben in den Verträgen werden beim Antragsteller unverzüglich nachgefordert. Der Antragsteller hat die fehlenden Angaben vor Nutzung der Gleisanlagen oder spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu ergänzen. Ist die Nutzung der Gleisanlagen noch nicht erfolgt und werden die Angaben nicht innerhalb dieser Frist vom Antragsteller ergänzt, ist die ursprüngliche Anmeldung unwirksam und eine erneute Anmeldung erforderlich.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch im Falle nicht plausibler Angaben. Nicht plausibel sind Angaben insbesondere dann, wenn die Angaben in sich widersprüchlich sind oder ähnliche Widersprüche vorliegen.

Werden über die nachgeforderten Daten hinaus weitere Angaben gemacht, die von der ursprünglichen Anmeldung abweichen, handelt es sich hierbei um eine Änderung der Anmeldung i. S. d. Ziffer 5 der Liste der Nutzungsentgelte der SE KN/KW die Bestandteil der NBS sind.

3.4. Anmeldungen von Netzfahrplan- und Gelegenheitsverkehren

3.4.1. Netzplanverkehre

Der Antragsteller kann Nutzungszeiten für den Rangierbereich Uferstraße zum Netzfahrplan höchstens für die nächsten fünf aufeinanderfolgenden Netzfahrplanperioden anmelden und zugewiesen bekommen. Aufgrund der Anbindung an die öffentliche Infrastruktur der DB Netz AG kann die Zuweisung von Kapazitäten für den Streckenbereich Suchsdorf-Wik längstens nur für den Zeitraum der jeweils folgenden Netzfahrplanperiode erfolgen. Auch im Falle einer Zuweisung der Kapazität nach einem Höchstpreisverfahren gemäß Ziffer 3.8.2 lit. e) NBS BT kann die Zuweisung längstens nur für den Zeitraum der jeweils folgenden Netzfahrplanperiode erfolgen.

Es gelten folgende Fristenregelungen:

Anmeldungen von Nutzungszeiten des Folgejahres für mindestens ein gesamtes Kalenderjahr (Netzfahrplanverkehre) müssen zwischen dem 01.07. und dem 31.08. des aktuellen Jahres durch den Antragsteller erfolgen. Nach dem 31.08. eingehende Anmeldungen für Netzfahrplanverkehre werden als Gelegenheitsverkehre behandelt. Wenn der Antragsteller eine fristgemäße Anmeldung für Netzfahrplanverkehre nach dem 31.08. aufgrund eines im Vergleich zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf geänderten Trassenangebotes unverzüglich anpasst, gilt dies nicht als nach dem 31.08. eingehende Anmeldung. Das Netzfahrplanverkehrs-jahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres. Anmeldungen für Netzplanverkehre des Folgejahres, die vor dem 01.07. des aktuellen Jahres eingehen, sind ungültig. Der Antragsteller erhält in diesem Fall einen Hinweis in Textform, zu welchem Zeitpunkt die Anmeldung fristgerecht einzureichen ist.

3.4.2. Gelegenheitsverkehre

- a) Wenn Anmeldungen im Zeitraum vom 01.07. bis 31.08. des aktuellen Jahres nach Wahl des Antragstellers als Gelegenheitsverkehr gekennzeichnet werden oder wenn sie nach dem 31.08. des aktuellen Jahres eingehen, dann sind dies Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr. Diese Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr werden nach dem 01.10. des aktuellen Jahres bearbeitet. Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr für den Zeitraum des Netzfahrplans des Folgejahres, die vor dem 01.07. des aktuellen Jahres erfolgen, werden als Anmeldungen des Gelegenheitsverkehrs in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
- b) Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr sollen bis spätestens 73 Stunden vor Nutzungsbeginn abgegeben werden. In diesem Fall ist eine rechtzeitige Entscheidung über die Zuweisung von Nutzungszeiten gewährleistet. Sie werden nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt. Wenn die Anmeldungen weniger als 73 Stunden vor Nutzungsbeginn eingehen, kann eine rechtzeitige Entscheidung über die Zuweisung von Nutzungszeiten nicht mehr gewährleistet werden.
- c) Wenn Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre nicht in Textform beim EIU eingegangen sind und die Zuweisungen dispositiv erfolgt sind, sind diese durch den Antragsteller unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Nutzungsbeginn, in Textform anzuzeigen. Erfolgt die nachträgliche Anmeldung nicht innerhalb von 3 Werktagen, so gelten die Nutzungen, die vom EIU dispositiv zugewiesen wurden als Vertragsgrundlage.

3.4.3. Anmeldungen für außergewöhnliche Transporte

Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die SE KN/KW stellen (z.B. Fahrzeugumgrenzung), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (aT). Für diese hat der Antragsteller vor der Anmeldung eine „Machbarkeitsstudie aT“ nach Maßgabe des EIU zu beantragen.

3.5. Nutzungen der Gleisanlagen für den Eigenbedarf im Fall von Netzfahrplanverkehren

Zeitweise können die Gleisanlagen für eigene Zwecke (Eigenbedarf) benötigt werden. Dazu gehören in der Regel Sicherstellung des Regelbetriebes (insbes. Vorhaltung von Schneesäumerfahrzeugen), Baulogistik (insbes. Vorhaltung von Baufahrzeugen, Baumaterial und Bauabfall) und in Ausnahmefällen Notfallvorsorge (insbesondere Vorhaltung von Rettungszügen).

Netzfahrplanverkehre stehen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die jeweilige Fahrwegskapazität zum Zweck der Baulogistik für Fahrzeuge/Wagen oder den Baubetrieb im Eigenbedarf benötigt wird. Das EIU wird den Antragsteller mit einem Vorlauf von mindestens 21 Tagen schriftlich über den Eintritt der auflösenden Bedingung informieren.

Die Liste Eigenbedarf für Netzfahrplanverkehre ist im Internet abrufbar und wird zu Beginn zum Ende eines Netzfahrplanverkehrsjahres für das Folgejahr aktualisiert. Ergeben sich unterjährige Veränderungen wird das EIU den Antragsteller unverzüglich informieren.

3.6. Zuweisung von Nutzungsbereichen der SE KN/KW

Anmeldungen von Nutzungen in der SE KN/KW sind sowohl zum Netzfahrplan als auch zum Gelegenheitsverkehr möglich. Soweit in den NBS nicht anders bestimmt, weist das EIU dem Antragsteller auf Grundlage der Anmeldung ENV-SE die Nutzung innerhalb der SE KN/KW in Textform zu (Zuweisung). Im Hinblick auf das Verhältnis der Anmeldung von der Nutzung der Gleisanlagen und von Zuweisungen gilt Folgendes:

- a) Der im ENV-SE vom Antragsteller angegebene Nutzungszweck sowie die angegebene Fahrwegskapazität sind für die Zuweisung verbindlich.
- b) Für die Zuweisung gilt ein standardisierter Vergabeprozess, insbesondere, wenn ENV-SE miteinander konkurrieren und hierfür im Rahmen eines Koordinierungsverfahrens keine Lösung gefunden werden kann.
- c) Mit der Zuweisung wird ein verbindlicher Vertrag mit dem Antragsteller geschlossen.
- d) Das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt ergibt sich aus der im ENV-SE zugewiesenen Fahrwegskapazität bzw. aus der dispositiven Zuweisung.
- e) Das EIU weist Anmeldungen zum Netzfahrplanverkehr spätestens bis zum 15.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu oder spricht eine Ablehnung aus. Angebote des EIU können vom Antragsteller innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden.
- f) Sonstige Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr werden innerhalb von 73 Stunden bearbeitet. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der freien Kapazitäten der SE KN/KW in Textform. Das EIU bemüht sich um die unverzügliche Bearbeitung, wenn die Anmeldungen jedoch weniger als 73 Stunden vor Nutzungsbeginn eingehen, kann eine rechtzeitige Entscheidung über die Zuweisung von Nutzungszeiten nicht mehr gewährleistet werden.
- g) Soweit einer Nutzungsanmeldung nicht entsprochen werden kann, schlägt das EIU dem Antragsteller alternativ vorhandene Kapazitäten vor.
- h) Innerhalb der angemeldeten Fahrwegskapazität kann auch ein anderer als der angemeldete Fahrweg/Nutzungszeitraum durch das EIU zugewiesen werden.

3.7. Zustandekommen des ENV-SE durch Weisung

Abweichend von vorgenannter Ziffer 3.6 NBS BT kommt ein ENV-SE auch ohne vorherige Anmeldung zustande, wenn und soweit der Antragsteller auf Grund einer Weisung oder Zuweisung des EIU ein oder mehrere Nutzungsbereiche nutzt.

3.8. Konfliktlösungsverfahren im Netzfahrplanverkehr

Das Konfliktlösungsverfahren im Netzfahrplan gliedert sich in das Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren.

Im Rahmen dieser Verfahren ist das EIU berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern, die geeignet sind, den Inhalt und den Umfang von Konflikten näher zu bestimmen und etwaige Konfliktlösungsmöglichkeiten zu ermitteln (zum Beispiel Betriebsprogramme, Gleisbelegungspläne, Trassenangebote). Die Antragsteller haben die angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

3.8.1. Koordinierungsverfahren

Liegen zum Netzfahrplan Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungsbereiche und oder Nutzungszeiten vor, wird das EIU durch Verhandlungen mit den Antragstellern im Koordinierungsverfahren auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken und dabei, soweit möglich, auf eine tragfähige Alternative gemäß § 13 Abs. 2 ERegG hinweisen. Grundlage für die Bestimmung des Konflikts ist die angemeldete Fahrwegskapazität.

Die Verhandlungsdauer soll 14 Tage nicht übersteigen.

3.8.2. Entscheidungsverfahren

Kommt eine Einigung im Koordinierungsverfahren nicht zustande, wird ein Entscheidungsverfahren durchgeführt. Das EIU wird die Anmeldungen zum Netzfahrplan im Entscheidungsverfahren in der nachfolgend beschriebenen Reihenfolge dieser Ziffer berücksichtigen:

Maßgeblich für die Durchführung des Entscheidungsverfahrens ist die konfliktbehaftete angemeldete Fahrwegskapazität.

- a) Anmeldungen, denen eine Anschlussanbindung einer Zugstrasse im Strecken- und/oder Rangierbereich der SE KN/KW und/oder bei der DB Netz AG zugrunde liegt, wird bei der Vergabe Vorrang gewährt. Eine Anschlussanbindung liegt vor, wenn ein zeitlicher Zusammenhang besteht.

Dieser ist bei Anmeldungen von Nutzungen dann gegeben, wenn eine Anschlussanbindung im Zeitraum von 24 Stunden vor oder nach dem angemeldeten Nutzungsbeginn erfolgt.

Der Antragsteller hat in geeigneter Weise darzustellen, dass die Nutzung der Fahrwegskapazität in zeitlicher und räumlicher Hinsicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugstrasse ist.

- b) Ist eine Entscheidung nach Maßgabe von vorstehender lit. a) nicht möglich, werden die jeweiligen Entgelte für den jeweils angemeldeten Nutzungszeitraum innerhalb der Netzfahrplanperiode für die konfliktbehaftete angemeldete Kapazität einschließlich etwaiger hierfür mit angemeldeter Zusatzausstattungen gegenübergestellt und derjenigen

Anmeldung Vorrang eingeräumt, für die das höhere Entgelt zu erzielen ist. Bei der Gegenüberstellung werden Entgeltnachlässe nicht berücksichtigt.

- c) Ist eine Entscheidung nach Maßgabe von vorstehender lit. c) nicht möglich, wird den Anträgen auf solche Nutzungen Vorrang gewährt, für die keine tragfähige Alternative vorhanden ist.
- d) Ist eine Entscheidung nach Maßgabe von vorstehender lit. d) nicht möglich, wird das EIU zeitgleich die Antragsteller auffordern, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Nutzungsentgelt anzubieten, das über dem Nutzungsentgelt liegt, welches auf der Grundlage der jeweils gültigen Liste der Nutzungsentgelte für die SE KN/KW zu zahlen wäre. Die Angebote sind ausschließlich der Bundesnetzagentur in der genannten Frist zuzuleiten. Die Bundesnetzagentur informiert das EIU über die Ergebnisse. Das EIU wird den betroffenen Antragstellern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitteilen, in welcher Form die Abgabe des Angebots zu erfolgen hat. Die Bundesnetzagentur wird parallel mit den Antragstellern über die Einleitung des Höchstpreisverfahrens informiert. Es wird dem Angebot Vorrang gewährt, das den höchsten Umsatz in der Netzfahrplanperiode erzielt. Nimmt der Antragsteller, der das höchste Nutzungsentgelt angeboten hat, das Angebot zum Abschluss eines ENV-SE bzw. INV-SE nicht an, erfolgt die Zuweisung an den Antragsteller, der das nächsthöhere Nutzungsentgelt angeboten hat. Verbleibt nur noch ein bietender Antragsteller oder wurde von vornherein lediglich ein Angebot abgegeben, so erfolgt die Zuweisung an diesen Antragsteller auf Basis der Entgeltberechnung nach Ziffer 6 ff. dieser NBS BT.

3.9. Konfliktlösungsverfahren im Gelegenheitsverkehr

Im Gelegenheitsverkehr können die nicht gebundenen Kapazitäten zugewiesen werden. Liegen im Gelegenheitsverkehr Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen vor, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

3.10. Nebennutzung

Im Gelegenheitsverkehr vermarktet das EIU auch Nutzungsbereiche zur Nebennutzung, die aufgrund eines (ggf. auch langlaufenden) INV-SE einem Antragsteller (Hauptnutzer) zustehen und von diesen als nicht benötigt gemeldet wurden.

4. Kündigung

Die Laufzeit der NV-SE ergibt sich aus den jeweiligen NV-SE in Verbindung mit den NBS. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.1. Kündigung aus wichtigem Grund

Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn

- a) nicht mehr alle nach Ziffer 2.1 NBS AT erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nachweisbar vorliegen,

- b) die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe von Ziffer 2.2 NBS AT nicht mehr nachweisbar vorliegt,
- c) über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- d) Antragsteller dem schriftlichen Verlangen auf Sicherheitsleistung in den Fällen der Ziffer 2.5 NBS AT – unbeschadet der geregelten Rechtsfolgen - nicht innerhalb von 20 Werktagen nachkommt oder die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwendet,
- e) der Antragsteller gegen eine Verpflichtung aus Ziffer 5 NBS AT und/oder Ziffer 5 NBS BT schwerwiegend verstößt,
- f) der Antragsteller eine Verpflichtung aus Ziffer 5 NBS AT und/oder Ziffer 5 NBS BT trotz dreimaliger in angemessenem Abstand erklärter schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

4.2. Kündigung bei Änderungen der NBS

Der Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der NBS oder der Änderung von Entgelten Vertragspartei eines laufenden INV-SE sind, haben das Recht, diesen INV-SE innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der NBS bzw. der Entgelthöhen mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

Auf die NV-SE findet das besondere Kündigungsrecht nach § 60 Abs. 2 ERegG entsprechende Anwendung.

4.3. Kündigung von INV-SE

Für INV-SE, die für mindestens zwei Netzfahrplanperioden geschlossen sind, gelten nach Ablauf der ersten Netzfahrplanperiode folgende Sonderregelungen für die Kündigung:

Das EIU ist berechtigt, an dem vertragsgegenständlichen Nutzungsobjekt Infrastrukturanpassungen durchzuführen, die infolge von Bedarfsplanmaßnahmen oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich sind. Wichtige Gründe liegen vor, wenn durch die Infrastrukturanpassung

- eine höhere Kapazitätsauslastung des Schienennetzes (höhere Zugzahlen) oder
- eine Verbesserung der Leistungsqualität des Schienennetzes (höhere Pünktlichkeitsrate) oder
- eine Reduzierung der Fahr- und Beförderungszeiten insgesamt erreicht wird.

Wenn in diesen Fällen das vertragsgegenständliche Nutzungsobjekt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden kann, so kann das EIU den INV-SE kündigen. Die Kündigung muss dem ZB mindestens 13 Wochen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme zugehen. Sofern für die wegfallende oder eingeschränkte Nutzbarkeit des Nutzungsobjekts eine tragfähig Alternative vorhanden ist, bietet das EIU diese für die Restlaufzeit des gekündigten INV-SE an.

5. Pflichten des EIU

Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus Ziffer 5 NBS AT. Darüber hinaus verpflichtet sich das EIU, im Falle von Schäden gemäß Ziffer 6.4 NBS AT das/die EVU unverzüglich nach Kenntnis zu informieren.

6. Pflichten des Antragstellers

Ergänzend zu den Regelungen in Ziffer 5 NBS AT hat der Antragsteller folgende Pflichten:

6.1. Ordnungsgemäße Nutzung

Die Nutzung der Gleisanlagen der SE KN/KW ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig.

6.2. Umweltrechtliche Genehmigung

Die Nutzung der Gleisanlagen der SE KN/KW erfordert grundsätzlich keine gesonderten Genehmigungen. Für Nutzungen des Rangierbereiches Uferstraße sowie für die Abstellung im Rangierbereich Uferstraße und im Gleis 4 können jedoch gesonderte Genehmigungen insbesondere nach Maßgabe der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (etwa für den Umschlag gefährlicher flüssiger Abfälle) erforderlich sein. Darüber hinaus können unabhängig von förmlichen Genehmigungserfordernissen bestimmte Anforderungen an die Art und Weise des Güterumschlags (etwa: einzuhaltende Ruhezeiten, Anforderungen zur Reduzierung von Staubemissionen etc.) bestehen. Diese können je nach umzuschlagendem Gut variieren.

Der Antragsteller holt erforderliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden auf seine Kosten ein. Das EIU informiert den Antragsteller auf Anfrage über bestehende Anforderungen sowie über vorhandene Ausstattungen der SE KN/KW, die ggf. ein Einholen solcher Genehmigungen nicht erforderlich machen. Ziffer 7 NBS AT bleibt unberührt.

6.3. Räumung der Gleisanlagen

Der Antragsteller hat die Gleisanlagen fristgerecht freizumachen. Überschreitet der Antragsteller aus von ihm zu vertretenden Gründen den vereinbarten Nutzungszeitraum, räumt das EIU den betroffenen Bereich der Infrastruktur auf Kosten Antragstellers entweder selbst, oder lässt diese räumen.

Der Antragsteller stellt das EIU von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz wegen Überschreitung der Nutzungsdauer frei. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Für die Dauer der Überschreitung ist das Nutzungsentgelt nach der jeweils gültigen Liste der Nutzungsentgelte für SE KN/KW zu entrichten.

6.4. Kapazitätsfreimeldung

Der Antragssteller verpflichtet sich, dem EIU zugewiesene, aber nicht benötigte Nutzungen als freie Kapazitäten zu melden.

7. Entgeltgrundsätze

7.1. Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungen der Gleisanlagen

Für die vertraglich vereinbarte Nutzung der Gleisanlagen sind vom Antragsteller Entgelte nach Maßgabe der NBS, der NV-SE und der jeweils gültigen Liste der Nutzungsentgelte für die SE KN/KW zu entrichten. Für jeden Nutzungsbereich gemäß Ziffer 2 dieser NBS BT wird ein separates Entgelt in der Liste der Nutzungsentgelte für die SE KN/KW ausgewiesen.

Die Liste der Nutzungsentgelte für die SE KN/KW ist Bestandteil der NBS. Die für die jeweilige Netzfahrplanperiode geltende Liste der Nutzungsentgelte für die SE KN/KW wird im Internet unter nachfolgender Adresse zur Verfügung gestellt:

<http://dwk-service.de/eisenbahninfrastruktur-downloads.html>

7.2. Entgeltberechnungsgrundsatz

Das Entgelt für die Nutzung der Gleisanlagen wird wie folgend aufgeführt berechnet:

Streckenbereich Suchsdorf-Wik	Streckenentgelt pro Fahrtrichtung pro Fahrzeug
Rangierbereich Uferstraße	pro Rangierfahrt pro Fahrtrichtung unabhängig von Fahrzeugtyp und Anzahl
Abstellungen	Abstellungsgebühr pro Tag/Monat pro Fahrzeug

7.3. Entgeltberechnung bei ganzjähriger ununterbrochener vertraglicher Bindung

Bei einer ununterbrochenen vertraglichen Bindung für die gesamte Netzfahrplanperiode (24 Stunden je Tag vom Beginn der Netzfahrplanperiode bis zum Ende der Netzfahrplanperiode) kann der Antragsteller für die Rangierbereiche in der Uferstraße, für Abstellungen und für den Zugang zur Be- und Entladung im Rangierbereich Uferstraße ein pauschales Monatsentgelt vereinbaren. Das pauschale Monatsentgelt für die ganzjährige Nutzung ist in der jeweils gültigen Liste der Nutzungsentgelte für SE KN/KW aufgeführt. Für den Streckenbereich Suchsdorf-Wik ist keine pauschale Nutzung und somit auch keine pauschale Nutzungsvergütung möglich.

7.4. Entgeltberechnung bei mehreren Nutzern

7.4.1. Entgeltberechnung bei Nutzung mehrerer Antragsteller im Rahmen der Netzfahrplanvergabe

Erfolgt im Rahmen der Netzfahrplanvergabe für die gesamte Netzfahrplanperiode eine ununterbrochene gemeinsame vertragliche Bindung für einen Nutzungsbereich (d.h. zeitlich nacheinanderfolgend) durch mehrere Antragsteller, so berechnen sich die jeweiligen Entgelte der Antragsteller unverändert auf Grundlage jeweiligen aufgeführten Entgelts für die gesamte Netzfahrplanperiode gemäß der jeweils gültigen Liste der Nutzungsentgelte der SE KN/KW.

7.4.2. Entgeltabrechnung bei Nebennutzung durch mehrere Antragsteller

Wird ein Nutzungsbereich im Rahmen einer Nebennutzung im Sinne von Ziffer 3.10 NBS BT genutzt, so berechnet sich das Entgelt des Nebennutzers unverändert gemäß Ziffer 6.2 NBS BT.

7.5. Unangemeldete und unberechtigte Nutzungen der SE KN/KW

- a) Werden die Gleisanlagen ohne vorherige Anmeldung genutzt, wird das Nutzungsentgelt vorbehaltlich der Regelung unter nachstehender lit. b) gemäß der vom EIU festgestellten Nutzung berechnet und doppelt erhoben, mindestens jedoch das in der jeweiligen Liste der Nutzungsentgelte für die SE KN/KW veröffentlichte Mindestentgelt für unberechtigte Nutzung. Im Falle von Monatspauschalen wird die doppelte Monatspauschale erhoben. Vorstehendes gilt nicht, wenn die Nutzung nach Ziffer 3.4.2 lit. c) NBS BT fristgerecht nachträglich angezeigt wurde. Sofern dem EIU ein darüber hinaus gehender Schaden entsteht (z. B. Inanspruchnahme Dritter), wird dieser gesondert geltend. Der darüber hinaus gehende Schaden ist dem Nutzer schriftlich nachzuweisen. Eine unberechtigte Nutzung liegt auch vor, wenn ein Nutzungsbereich entgegen des angemeldeten Nutzungszwecks genutzt wird. Für diese wird ebenfalls das in der jeweiligen Liste der Nutzungsentgelte für die SE KN/KW veröffentlichte Mindestentgelt für unberechtigte Nutzung erhoben.
- b) In den Fällen, in denen der Antragsteller erstmalig Nutzungen ohne vorherige Anmeldung und ohne die nach Ziffer 3.4.2 lit c) NBS BT geforderte fristgerechte nachträgliche Anzeige genutzt hat, sieht das EIU von der Erhebung eines erhöhten Nutzungsentgeltes ab und weist den Antragsteller stattdessen in Textform auf die Regelung der vorstehenden lit. a) für künftige Fälle hin.

7.6. Nutzungen außerhalb der Besetzungszeiten der Betriebsleitung

Die Berechnung von zusätzlichen Personalkosten für Nutzungen außerhalb der Besetzungszeiten der Betriebsleitung erfolgt nach dem dem EIU durch diese Nutzungen entstehenden Aufwand, wobei je Mitarbeiter und angefangene 30 Minuten ein Betrag nach der jeweiligen Liste der Entgelte in Rechnung gestellt wird. Es werden mindestens 30 Minuten berechnet. Dies betrifft diejenigen Fälle, in denen eine außerplanmäßige Besetzung nicht durch arbeitsrechtlich zulässige Verlängerung einer bereits andauernden Schicht erzielt werden kann. Solche Zeitzuschläge werden bei der Entgeltberechnung berücksichtigt. Sofern mehrere Antragsteller der SE KN/KW zur gleichen Zeit außerhalb der regulären Öffnungszeiten nutzen, werden die zusätzlichen Entgelte für die Besetzung der Betriebsstelle auf die beteiligten Antragsteller gleichmäßig aufgeteilt.

7.7. Reinigungskosten

Erfolgt eine Verschmutzung der Gleisanlagen und keine bzw. nur eine unzureichende Reinigung und Entsorgung durch den Antragsteller wird das EIU die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des Antragstellers durchzuführen bzw. durchführen lassen. Kann nicht festgestellt werden, wer die Verschmutzung der Gleisanlagen beim EIU oder bei angrenzenden Dritten

verursacht hat, gelten die Regelungen zur Weiterbelastung der Kosten analog Ziffer 6.4 NBS AT Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher.

7.8. Zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen

Für die über den Fall von Ziffer 1.5 NBS BT hinausgehende Vermittlung von Ortskenntnissen wird ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Liste der Entgelte für die SE KN/KW erhoben.

8. Störungen in der Betriebsabwicklung

Der Antragsteller und das EIU melden einander unverzüglich Störungen. Störungen in diesem Sinne sind insbesondere

- a) Abweichungen von der vereinbarten Nutzung (z.B. insbesondere Zugverspätungen und Nutzungsausfälle).
- b) Andere besondere Vorkommnisse mit erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der SE KN/KW.

Die Form der Übermittlung sowie die Ansprechpartner werden in den jeweiligen NV-SE geregelt.

9. Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

9.1. Allgemeines

Das EIU trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Antragsteller alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

9.2. Entgelt

Das EIU kann insbesondere die Nutzung eines anderen als des vereinbarten Nutzungsbereiches vorsehen. Das EIU stellt dem Antragsteller, der die Störung nicht zu vertreten hat, in diesem Fall lediglich das Entgelt des Nutzungsbereiches in Rechnung, dessen Nutzung tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Abweichend hiervon zahlt der Antragsteller das für die tatsächliche Nutzung anfallende Entgelt nur, wenn dieses niedriger ist, als das Entgelt für den ursprünglich vertraglich vereinbarten Nutzungsbereich. Ansonsten zahlt der Antragsteller maximal das ursprünglich vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt.

Hat der Antragsteller die Störung zu vertreten, zahlt er das Entgelt für die Nutzung des vertraglich vereinbarten Nutzungsobjekts zuzüglich des Entgelts für die Nutzung des tatsächlich genutzten Nutzungsobjekts.

9.3. Notmaßnahmen

Bei Gefahr in Verzug kann das EIU alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs veranlassen (Notmaßnahmen). Der Antragsteller hat die Notmaßnahmen und ihre Folgen zu dulden.

9.4. Nutzung anderer Nutzungsobjekte

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung im Sinne von Ziffer 7 NBS BT, die eine Nutzung eines Nutzungsobjektes unmöglich machen und deren Ursache in der Betriebsführung des EIU liegt, wird das EIU dem Antragsteller die Nutzung eines gleichwertigen Nutzungsbereiches entsprechend den örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten im Rahmen der Zumutbarkeit anbieten.

9.5. Nebennutzung bei Störung in der Betriebsabwicklung

Wird ein Nutzungsbereich bereits von anderen Antragstellern genutzt, ist das EIU berechtigt, im Falle von Betriebsstörungen bis zur Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen Züge oder Zugteile anderer Antragsteller nach Absprache mit dem bereits nutzenden Antragsteller zeitweilig in dem von diesem genutzten Nutzungsbereich abzustellen oder betrieblich zu behandeln, sofern hierdurch der bereits nutzende Antragsteller nicht in der Abwicklung seiner Verkehre beeinträchtigt wird.

9.6. Weitere Kosten

Der Antragsteller, der die Betriebsstörung zu vertreten hat, hat dem EIU die Kosten der Notmaßnahmen zu erstatten und das EIU von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, einschließlich anderer durch die Notmaßnahmen geschädigter Antragsteller, frei zu stellen.

10. Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen

Während der Laufzeit der ENV-SE und INV-SE ist das EIU berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung, Erweiterung und Erneuerung der Infrastruktur auf seinen Gleisanlagen sowie Instandhaltungsarbeiten daran durchzuführen. Die hiermit verbundenen Einschränkungen des Leistungsumfangs sind vom Antragsteller hinzunehmen, wenn die Maßnahmen bei Abschluss eines ENV-SE und INV-SE nicht absehbar waren, die Belange des Antragstellers bei der Durchführung der Maßnahme angemessen berücksichtigt werden und die Verwirklichung des Nutzungsrechts des Antragstellers nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

10.1. Baubedingte Änderungen

Das EIU wird die Verfügbarkeit der Gleisanlagen in dem vereinbarten Umfang nach Maßgabe der Bestimmungen von Ziffer 9 NBS BT nur verändern, wenn bei Abschluss der jeweiligen ENV-SE und INV-SE Maßnahmen nicht absehbar waren und dadurch die Verwirklichung des Nutzungsrechts des Antragstellers nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird. Im Übrigen finden Veränderungen des Leistungsumfangs grundsätzlich nur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der betroffenen Antragsteller statt.

10.2. Baubedingte Kapazitätseinschränkungen

Das EIU ist berechtigt, die Nutzung der Gleisanlagen für größere und über einen längeren Zeitraum andauernde Baumaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen für den Zugverkehr im Rahmen der Netzfahrplanerstellung einzuschränken. Die Antragsteller sind über die jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

11. Investitionen auf Wunsch des Antragstellers

Das EIU kann auf Wunsch eines Antragstellers Neu- und Erweiterungsinvestitionen unter folgenden Voraussetzungen durchführen:

- a) die Maßnahme ist auf individuelle Anforderungen des Antragstellers, wie z.B. Standort, Fahrzeugtyp, besondere Arbeitserleichterungen, zugeschnitten und
- b) ohne die Maßnahme lässt sich keine Verkehrsmengenausweitungen, die zu Trassenmehrerlösen führen, erwarten und
- c) das EIU würde die Maßnahme unter unternehmerischen Gesichtspunkten (Weitervermarktungschancen - auch unter Berücksichtigung der Absatzmöglichkeiten, ohne Neu- oder Erweiterungsinvestitionen in das/die betreffende/n Gleis/e, Wirtschaftlichkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung des eingesetzten Investitionskapitals, der verfügbaren Eigenmittel und ihrer Refinanzierung) nicht durchführen und
- d) die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist für das EIU nur mit:
 - einem Investitions- oder Betriebskostenzuschuss und/oder
 - einem gegenüber dem Regelentgelt erhöhten Nutzungsentgelt und/oder
 - einem längerfristigem ENV

darstellbar.

Auf Basis der Erstellungskosten sowie der laufenden Vorhaltungskosten kalkuliert sich ein ggf. vom Regelentgelt abweichendes Nutzungsentgelt über die Vertragsdauer.

Die jeweiligen Entgelte und das Ende der Vertragslaufzeit werden in der jeweils gültigen Liste der Nutzungsentgelte für die SE KN/KW gesondert ausgewiesen.

Die Entscheidung über die Maßnahme obliegt ausschließlich dem EIU. Vor einer Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme informiert das EIU im Internet unter:

<http://dwk-service.de/eisenbahninfrastruktur-downloads.html>

unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Antragstellers, auf dessen Wunsch die Maßnahme realisiert werden soll, über die Absicht, die jeweilige Neu- oder Erweiterungsinvestition durchzuführen. Andere Antragsteller haben binnen vier Wochen die Möglichkeit, bei einem parallelen Interesse an der Durchführung der gleichen oder einer vergleichbaren Maßnahme dies dem EIU anzuzeigen. Das EIU wird in diesem Fall durch Verhandlungen mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Ziffer 3.4.1 NBS BT gilt entsprechend.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten des EIUs

Das EIU darf seine Rechte und Pflichten aus den NV-SE und den NBS AT/BT auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, das ebenfalls Eisenbahninfrastruktur betreibt, ohne Zustimmung der Antragsteller jederzeit übertragen.